



Anlage 3 der Satzung: Beitragssatzung

§ 1 Beitragspflicht

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedbeitrages an den Verein zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben.

§ 2 Beitragshöhe

2.1 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

2.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt für alle ordentlichen Mitglieder Euro 150,00. Für höher verdienende Kollegen nach Selbsteinschätzung Euro 200 bis 250.

Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres des Vereins bei, so ist bei Antragstellung nach dem 30.06. für das Eintrittsjahr ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag von Euro 75,00 zu entrichten.

Bei Härtefällen können Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf Reduzierung des Mitgliedsbeitrages auf Euro 120,- stellen.

2.3 Die Fördermitglieder leisten einen Jahresbeitrag in Höhe von mindestens Euro 250,- sofern sie natürliche Personen, und Euro 5000,- sofern sie juristische Personen sind. Bei Eintritt im Laufe eines Geschäftsjahres kann der Vorstand diesen Förderbeitrag zeitanteilig reduzieren.

§ 3 Fälligkeit

3.1 Die Beitragszahlungen sind zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Im Interesse der Buchungsvereinfachung wird das Beitragsjahr (unabhängig vom Gründungsdatum des Vereins) parallel zum Geschäftsjahr/Kalenderjahr festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist auf ein Konto der Deutschen Fernsehakademie zu zahlen.

Mahngebühren werden mit € 30,- in Rechnung gestellt.

3.2 Ein Mitglied kann gemäß § 3.7 der Satzung ohne Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfolgt, soweit in der letzten Mahnung darauf hingewiesen wurde, dass wegen der Nichtzahlung ein Ausschluss droht.

§ 4 Beitragsquittung

4.1 Der Eingang der Mitgliedsbeiträge wird durch ein durch Vorstandsbeschluss benanntes Mitglied des Vorstands oder ein durch Vorstandsbeschluss hiermit betraute sonstige Person jeweils durch Quittung auf Wunsch den Mitgliedern angezeigt. Zum Nachweis beim Finanzamt reicht eine Kopie des Bankauszuges.

§5 Gültigkeit

Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erlassen. Der Vorstand kann Grundsätze für eine etwaige Stundung oder einen Erlass des Beitrags festlegen